



## Merkblatt

### zur Berufsausübung als Akupunkteurin oder Akupunkteur in eigener fachlicher Verantwortung

#### Allgemeine Informationen

1. Auf der Webseite <http://www.sz.ch/gesundheitsberufe> finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse wie das Gesundheitsgesetz (GesG), das Heilmittelgesetz (HMG) und das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) sowie die entsprechenden kantonalen Vollzugserlasse.
2. Wir verweisen insbesondere auf § 10 und § 13 der Gesundheitsverordnung (GesV). Gemäss diesen Bestimmungen gilt:
  - Die bewilligten Tätigkeiten dürfen nur in Räumen ausgeführt werden, die dafür geeignet sind.
  - Die Eröffnung und sämtliche Mutationen in Bezug auf die Tätigkeit oder den Betrieb müssen dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen gemeldet werden.
  - Die Bewilligung erlischt, wenn die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung nicht innerhalb eines Jahres seit Erteilung der Berufsausübungsbewilligung aufgenommen wird oder wenn sie während zwei Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.
3. Kantonsapothekerin: Petra Steinegger, Tel. 041 819 17 75,  
E-Mail: [petra.steinegger@sz.ch](mailto:petra.steinegger@sz.ch)
4. Kantonsarzt: Dr. med. Christos Pouskoulas, Tel. 041 819 16 07,  
E-Mail: [christos.pouskoulas@sz.ch](mailto:christos.pouskoulas@sz.ch)
5. Zuständige Fachperson: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67,  
E-Mail: [bewilligungen.ags@sz.ch](mailto:bewilligungen.ags@sz.ch)

#### Anwendung und Abgabe von Heilmitteln

Es ist gestattet, Produkte der Abgabekategorie E sowie der Bachblütentherapie anzuwenden, zu verordnen oder abzugeben (gemäss Swissmedic-Liste der zugelassenen Präparate und Wirkstoffe).

<http://www.swissmedic.ch>

Nicht erlaubt sind die Anwendung, die Abgabe und die Verschreibung von Arzneimitteln der Listen A – D.